

## **§ 1 Geltungsbereich**

Alle Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil; deren Geltung wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch INVENDO.

## **§ 2 Vertragsschluss**

- 2.1 Bestellungen und Vereinbarungen sowie deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von INVENDO schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2.2 Aufträge und Bestellungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Auftragsdatum anzunehmen.
- 2.3 Abweichungen in der Auftragsbestätigung zur Bestellung von INVENDO werden nur dann gültig, wenn INVENDO diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## **§ 3 Preise**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen die Verpackungs- und Transportkosten, einschließlich Transportversicherungen, ein.
- 3.2 Die Ausarbeitung von Angeboten oder Herstellung von Musterstücken durch den Verkäufer wird nicht vergütet, es sei denn, es wurde vorab schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und Lieferung netto, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.
- 4.2 Zahlungen durch INVENDO bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 4.3 Jede Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, wie z.B. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gemäß §§ 14 und 14 a UStG enthalten. Wird INVENDO der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung des Verkäufers versagt, hat der Verkäufer INVENDO die von INVENDO bereits bezahlte Umsatzsteuer zu erstatten.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen INVENDO im gesetzlichen Umfang zu.

## **§ 5 Liefertermine, Lieferverzug**

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Lieferung bei INVENDO.
- 5.2 Erkennt der Verkäufer, dass er den vereinbarten Termin aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, hat er dies INVENDO unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 Bei Lieferverzug kann INVENDO eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf die noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Verkäufers durchführen lassen. Alternativ kann INVENDO nach dem ergebnislosen Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 5.4 Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 6 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen**

- 6.1 Auf Anforderung von INVENDO wird der Verkäufer INVENDO Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise über Auslands- und innergemeinschaftliche Lieferungen.
- 6.2 Unterliegt eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht, wird der Verkäufer INVENDO hierüber unverzüglich informieren.

## **§ 7 Qualität und Dokumentation**

- 7.1 Die Endlieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln sein sowie für die von INVENDO vorausgesetzte Verwendung geeignet sein.
- 7.2 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INVENDO.
- 7.3 Der Verkäufer hat für seine Lieferungen die zum Lieferzeitpunkt anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten, gültigen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 7.4 Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese INVENDO auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Der Verkäufer hat bei Artikeln, die einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen, in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der Erlaubnis bzw. zulassungspflichtiger Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben.
- 7.6 Unterlagen über die Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung sind 15 Jahre aufzubewahren und INVENDO auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Rechte bei Mängeln**

- 8.1 Soweit keine längeren gesetzlichen Verjährungsfristen gelten, kann INVENDO Rechte wegen Mängeln innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung oder Abnahme geltend machen.
- 8.2 Die Verjährung wird durch schriftliche Geltendmachung von Mängeln gegenüber dem Verkäufer gehemmt.
- 8.3 Offensichtliche Mängel werden innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, sonstige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung durch INVENDO dem Verkäufer angezeigt.
- 8.4 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von INVENDO durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten sind vom Verkäufer zu tragen.
- 8.5 Gerät der Verkäufer mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder schlägt diese fehl, kann INVENDO die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. INVENDO wird den Verkäufer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen.
- 8.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 9 Haftung**

- 9.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Wird INVENDO nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, wird der Verkäufer INVENDO insoweit freistellen, als er unmittelbar haften würde.
- 9.3 Soweit der Käufer für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat er INVENDO auch die Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.
- 9.4 Der Verkäufer und INVENDO werden sich gegenseitig unverzüglich über bekannt werdende, auch angebliche, Produkthaftungsfälle und Rückrufaktionen unterrichten.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist nur verbindlich, wenn er außerhalb etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers ausdrücklich mit INVENDO vereinbart wurde.

## **§ 11 Schutzrechte Dritter**

- 11.1 Der Lieferant haftet und stellt INVENDO vollumfänglich frei, wenn die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzt.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer den Liefergegenstand nach von INVENDO vorgegebenen Angaben hergestellt hat und er nicht weiß oder nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.3 Der Verkäufer und INVENDO werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 11.4 Im Übrigen gelten bei Rechtsmängeln § 8 sowie die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 12 Unterlagen von INVENDO**

- 12.1 Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge und sonstige Unterlagen oder Fertigungsmittel, die INVENDO dem Verkäufer überlässt, bleiben Eigentum von INVENDO. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INVENDO weder für Lieferungen an Dritte verwendet werden, noch Dritten zur Verfügung überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Die unter Verwendung der in 12.1 genannten Unterlagen und Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung von INVENDO nicht an Dritte geliefert werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Verkäufer unter Mitwirkung von INVENDO entwickelt hat.
- 12.3 INVENDO behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigter Software (einschließlich Source Code), Zeichnungen, Erzeugnissen und Daten jeder Art sowie an von ihm entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Verkäufer stellt INVENDO in diesem Zusammenhang sämtliche Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich sind.

## **§ 13 Höhere Gewalt**

INVENDO ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn INVENDO aufgrund von nicht von INVENDO zu vertretender höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Krieg etc.) nicht nur kurzzeitig nicht in der Lage ist, den Liefergegenstand anzunehmen.

## **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 14.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist der Sitz von INVENDO.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von INVENDO oder – nach Wahl von INVENDO – der allgemeine Gerichtsstand des Verkäufers.
- 14.3 Für den Vertrag und dessen Ausführung gilt ausschließlich das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen und/oder der Bestimmungen des Hauptvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die vorgenannten Bestimmungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll die Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.

